

vor, mit der Erklärung: daß es die Mennoniten-Gemeinde in Elbing und dessen Vorsteher nicht strafbar findet. Dieses Ministerium und das des Innern verwarfen diese Ansichten und schrieben einen drohenden Befehl an die Mennoniten-Gemeinde zu Elbing den D. v. R. sogleich anzunehmen, widrigenfalls der Älteste und die Vorsteher als Verbrecher gegen die Anordnung des Staats untersucht und hart bestraft werden sollten. Hierauf entwarf ich eine dringende Bitte an das Justizministerium, welche von dem Elbinger Kirchendienst, von Abr. Regehr, mir und Abr. Wiebe unterzeichnet, und den 4. Mai abgeschickt wurde. Ohne aber hierauf zu antworten, gaben besagte Ministerien dem Oberlandesgericht zu Marienwerder den Befehl: gegen den Elbinger Kirchendienst eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten und nach Beendigung die Akten an sie einzusenden, damit bei etwaiger beharrlicher Weigerung den D. v. R. anzunehmen, die Bestrafung verfügt werden könne. Das Oberlandesgericht veranstaltete diese Untersuchung zu Elbing, durch einen Referendarlus von Berlin namens Volkenthal den 21. Juni und die 3 folgenden Tage, wurden der Älteste Jakob Kröler, Lehrer Heinr. Hamm und Bern. v. Niesen, und Diakon Jakob v. Niesen, jeder besonders an einem Tage von den Inquirenten unter vier Augen vernommen. Auf Verlangen dieser vier kam ich mit Abr. Regehr und Abr. Wiebe auch nach Elbing und da der Inquirent von J. Kröler gedruckte Dokumente unseres Glaubensbekenntnisses verlangte, so wurde auf meinen Rat „Corn. Nies Glaubenslehre“ ihm eingehändigt, und so auch unser Privilegium und andere Kabinettsordres. Vor dem Schlußtermin frug der Inquirent bei dem Oberlandesgericht an: ob die in der Vorstell vom 4. Mai mitunterzeichnete drei Älteste Abr. Regehr, Joh. Donner und Abr. Wiebe auch zur Untersuchung gezogen werden sollten, worauf sie auch mit uns in Elbing vorgenommen wurde, den 11., 12 und 13. September. Den 22. September war der Schlußtermin, wobei wir uns alle 7 stellen mußten; der Inquirent las uns nochmals unsre Erklärungen vor, mit der Warnung, wenn wir dabei beharrten, eine ernsthafte Bestrafung zu erwarten hätten, und da wir entschlossen blieben, so wurden uns Advokaten angeboten, die unsre Sache verteidigen wollten, wovon ein halb Duzend erschienen, die sehr bereitwillig waren; wir entsagten aber ihrer Hilfe mit der Erklärung: daß, da es hier auf unsere Glaubens- und Gewissensfreiheit anläge, wir wohl am besten wissen müßten, wie sie zu verteidigen sei, worauf die Herren Justiz-Kommissarien mit scheelen Blicken sich entfernten. Hierauf wurden von dem Elbinger Stadtgericht die Akten verfälscht, (indem es die Beilage einige Artikel aus „Corn.

Nies Glaubenslehre“, unser Privilegium, und die Kabinettsordre vom 24. November 1803 zurückbehalten) und nach Berlin abgeschickt. Nun verfloßen einige Monate in banger Erwartung, bis endlich anfangs März 1818 unsere Furcht in Freude verwandelt wurde. Durch einen Gönner erhielt ich im Geheimen das an das Oberlandesgericht von Westpreußen bereits ergangene Erkenntnis des Kriminalsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Januar 1818 in Abschrift, welches uns von der Annahme des D. v. R. und allen Prozeßkosten frei spricht und unsern Glaubensgrundsätzen vollkommen Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Am 30. März mußten wir drei Anwesenden uns in Elbing stellen, allwo der vormalige Inquirent uns unser Glück publizierte, das Erkenntnis aber wegen seiner Länge nicht vorlas, und da ich um die Abschrift bat, mit sichtbarer Verlegenheit es versprach zu geben, dieses geschah auch, aber ebenfalls verfälscht, da die Verweise gegen das Elbinger Stadtgericht ausgelassen und nur abgeschrieben war, was dieses uns wissen lassen wollte, diese Verfälschung war nur augenscheinlich bei Gegenüberhaltung meiner von Marienwerder erhaltenen Abschrift.

Auf meinen Rat mußte der Älteste Jakob Kröler nun ein voblimiertes Erkenntnis fordern, welches das Stadtgericht ihm aber mit der Bedeutung abschlug: daß der rechthabende Teil dieses nicht bekäme. Hierauf schrieb der Lehrer Bern. v. Niesen nach Berlin und forderte vom Kriminalsenat eine voblimierte Abschrift, die auch sogleich erfolgte und wodurch wir berechtigt sind, bei erforderlicher Gelegenheit uns derselben zu unserer Legitimation zu bedienen. Zu meiner eigenen Beruhigung ist in diesem Erkenntnis meine Vorstell vom 4. Mai 1817 als Hauptgrund unserer Rechtfertigung angenommen worden.

Gott sei herzlich gelobt und gepriesen!

